



# GEBÜHRENORDNUNG

Stand: Januar 2026



## § 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Beiträge und Aufwandsentschädigungen des Fördervereins zur Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit, sowie der damit verbundenen ehrenamtlichen Tätigkeiten. Sie ist Bestandteil der Vereinsordnung und gilt für alle Mitglieder.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

### (1) Jahresbeiträge

Alle Personen zahlen einen Mindestbeitrag.

Beitragshöhe:

- **Mitglieder (ordentliche und fördernde):** mindestens 12,00 € pro Jahr

*(Eine höhere freiwillige Zahlung ist jederzeit möglich.)*

- **Juristische Personen / Firmen:** mindestens 50,00 € pro Jahr

*(Eine höhere freiwillige Zahlung ist jederzeit möglich.)*

### (2) Fälligkeit

Die Beiträge werden jährlich zum 15. April eines Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen.

## § 3 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeitende

Ehrenamtliche Mitarbeit im Kiosk erfolgt unentgeltlich. Zur Anerkennung und zum Ausgleich des zeitlichen Aufwands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Diese begründet ausdrücklich kein Arbeitsverhältnis.

Umfang und Höhe werden nach Abschluss der Saison von dem Vorstand ermittelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Aufwandsentschädigung kann auch als Spendenbescheinigung abgegolten werden.

## **§ 4 Schulungs- und Einführungstage**

Die Teilnahme an vereinsinternen Schulungen, Einweisungen und Einführungstagen ist für die Helferinnen und Helfer kostenfrei.

Bei größeren Veranstaltungen können Material- oder Verpflegungskosten anteilig erhoben werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

## **§ 5 Angestellte**

Angestellte des Fördervereins erhalten ihre Vergütung ausschließlich gemäß den Bestimmungen ihres individuell geschlossenen Arbeitsvertrages. Etwaige Aufwandsentschädigungen, Zulagen oder zusätzliche Leistungen, die in der Gebührenordnung für Mitglieder oder Ehrenamtliche vorgesehen sind, finden auf Angestellte keine Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder durch gesonderte Vereinbarung geregelt sind.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt nach Beschluss der Gründungsversammlung am **14.01.2026** in Kraft. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.